

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben im Rahmen des ELER-Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (EPLR EULLE) in der Förderperiode 2014 bis 2020

ANBest-EULLE

Die ANBest-EULLE enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in Verbindung mit § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheides verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1	Anforderungen und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Zuwendung	2
2	Nachträgliche Ermäßigung oder Änderungen der Finanzierung	3
3	Vergabe von Aufträgen	3
4	Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände	5
5	Mitteilungspflichten	5
6	Mittelabruf	6
7	Berichtspflichten	9
8	Publizitätspflichten	9
9	Nachweis der Verwendung	9
10	Prüfungsrechte und Kontrolle	10
11	Subventionserheblichkeit	11
12	Rückerstattung der Zuwendung, Verzinsung	11
13	Rücknahme und Sanktionen	13

1 Anforderungen und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Die EU-rechtlichen Vorgaben, insbesondere zur Vergabe öffentlicher Aufträge, Publizität, Gleichstellung von Frauen und Männern, Nichtdiskriminierung sowie zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt sind zu beachten. Hierzu sind geeignete Nachweise (Vergabeunterlagen, baurechtliche Genehmigungen usw.) vorzulegen.
- 1.3 Der im Zuwendungsbescheid festgelegte Ausgaben- und Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Alle mit dem Zweck zusammenhängende Finanzierungsmittel (insbesondere Zuwendung, eigene Mittel, usw.) sind als Deckungsmittel für alle zuwendungsfähigen Ausgaben einzusetzen. Einzelansätze des Ausgabenplans dürfen bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitungen der Einzelansätze durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden. Weitergehende Überschreitungen bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsstelle.
- 1.4 Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Ausgabenplans auch weitergehende Abweichungen zulässig.
- 1.5 Dürfen aus der Zuwendung auch Personal- oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und den für das Land maßgebenden sonstigen Tarifverträgen sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden (Besserstellungsverbot). Ausnahmen sind im Einzelfall nur möglich, sofern dies begründet und im Zuwendungsbescheid ausdrücklich festgelegt wurde.
- 1.6 Die Zuwendung darf anteilig nur insoweit angefordert werden, als sie für getätigte förderfähige Ausgaben benötigt wird. Diese Ausgaben müssen außer im Fall standardisierter Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen und Pauschalsätzen durch aussagekräftige Belege nachgewiesen werden. Die Anforderung der Zuwendung erfolgt in Form von schriftlichen Mittelabrufen.

- 1.7 Der Zuwendungsempfänger muss für alle Finanzvorgänge im Rahmen des Vorhabens entweder ein separates Buchführungssystem oder einen geeigneten Buchführungscode verwenden. Dies gilt nicht für Personal- und Gemeinausgaben, die auf der Basis von standardisierten Einheitskosten oder Pauschalsätzen erstattet werden.
- 1.8 Die Abtretung der Zuwendung an Dritte ist ausgeschlossen.
- 1.9 Alle Aufzeichnungen, zahlungsbegründende Unterlagen und Belege sind bis zum 31. Dezember 2030 aufzubewahren, es sei denn, dass sich aufgrund der Zweckbindungsfrist oder den Bedingungen des Zuwendungsbescheides eine längere Aufbewahrungsfrist ergibt.
- 1.10 Für die Anforderung und Zahlung der Zuwendung ist folgendes zu berücksichtigen:
- 1.10.1 Zuwendungen (EU-Mittel und nationale Haushaltsmittel) können nur insoweit angefordert werden, als sie für bereits tatsächlich geleistete Zahlungen benötigt werden. Die Zuwendungen müssen schriftlich mit dem vorgegebenen Zahlungsantrag (Mittelabruf) und einem zahlenmäßigen Nachweis beantragt werden (quitierte Originalbelege oder gleichwertige Belege sind beizufügen).
- 1.10.2 Bei den über den fristgerechten und bestimmungsgemäßen Einsatz der Mittel gemachten Angaben handelt es sich um subventionserhebliche Angaben.

2 Nachträgliche Ermäßigung oder Änderungen der Finanzierung

Sofern sich nach der Bewilligung die in dem Ausgaben- und Finanzierungsplan veranschlagten

- a) zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für den Zweck vermindern oder
- b) Finanzierungsmittel erhöhen oder
- c) neue Finanzierungsmittel hinzutreten,

ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer öffentlicher Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers.

3 Vergabe von Aufträgen

- 3.1 Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Welche Rechtsvorschriften im konkreten

Einzelfall Anwendung finden, ist abhängig von der Auftraggebereigenschaft, dem Auftragsgegenstand und der Höhe des Netto-Auftragswertes (EU-Schwellenwert).

- 3.1.1 Zuwendungsempfänger, die zugleich öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) oder Sektorenauftraggeber nach § 100 GWB sind, haben bei öffentlichen Aufträgen, deren geschätzte Gesamtauftragswerte ohne Umsatzsteuer die in § 106 Abs. 2 GWB genannten Schwellenwerte erreichen oder überschreiten, die für sie geltenden vergaberechtlichen Vorschriften einzuhalten. Dazu zählen insbesondere das GWB, die Vergabeverordnung sowie, je nach Einzelfall, die Abschnitte 2 und 3 des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) sowie die Sektorenverordnung.
- 3.1.2 Soweit der geschätzte Gesamtauftragswert ohne Umsatzsteuer die sich aus den genannten Vorschriften ergebenden EU-Schwellenwerte nicht erreicht, haben die in den Geltungsbereich der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 24. April 2014 (MinBl. S. 48) fallenden öffentlichen Auftraggeber die zuletzt genannte Verwaltungsvorschrift sowie sonstige für sie geltende haushaltsvergaberechtliche Bestimmungen einzuhalten. In allen anderen Fällen, auch von nicht-öffentlichen Auftraggebern, sind bei einem Auftragswert ab 3.000,- EUR (ohne Umsatzsteuer) mindestens drei Angebote einzuholen, sofern mehrere Anbieter im Markt vertreten sind.
- 3.1.3 Die Einhaltung der Vorschriften über die Vergabe von Aufträgen ist unabhängig von den EU-Schwellenwerten fortlaufend zu dokumentieren. Dem Zahlungsantrag sind Kopien der Vermerke zur Vergabe beizufügen.
- 3.2 Bei der Vergabe von Aufträgen und deren Ausführung sind unter anderem das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, das Mindestlohngesetz sowie das Landestariftreuegesetz zu beachten. Zudem sind die Regelungen entsprechend der Vorgaben des Artikels 61 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046¹ zur Vermeidung von Interessenskonflikten einzuhalten. Öffentliche Zuwendungsempfänger müssen hierzu insbesondere die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung vom 22. Januar 2019 (MinBl S.14) einhalten.

¹ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 (Haushaltsordnung der EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. EU Nr. L L 193 S. 1),

- 3.3 Markterkundungen sind erst ab einem Nettoauftragswert von 3.000,- EUR einzuholen. Die Schätzung des Auftragswertes ist durch geeignete Unterlagen (bspw. Internetrecherche) plausibel zu begründen. Satz 2 gilt auch bei einem Nettoauftragswert unter 3.000,- EUR ab einem geschätzten Auftragswert von 500,- EUR.
- 3.4 Die Plausibilität der Kostenschätzung zum Zeitpunkt der Bewilligung wird anhand eines geeigneten Bewertungssystems (z. B. Referenzkosten, Vergleich verschiedener Angebote, Bewertungsausschuss) bewertet.
- 3.4.1 Bei Vorhaben mit einem Zuwendungssatz von bis zu 30 % oder bei gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 geförderten Vorhaben sowie bei Vorhaben, die von einer lokalen Aktionsgruppe durchgeführt werden und die ein Bündel von Projekten unter einem gemeinsamen Thema betreffen, kann die Überprüfung der Plausibilität der Kosten zum Zeitpunkt der Verwaltungskontrollen der Zahlungsanträge durchgeführt werden.
- 3.4.2 Bei Vorhaben mit beihilfefähigen Kosten von bis zu 5.000,- EUR kann die Plausibilität der Kosten durch einen vorab von der Bewilligungsstelle genehmigten Budgetentwurf festgestellt werden.

4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafft oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung (Zweckbindungsfrist) nicht anderweitig verfügen.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände entsprechend den einschlägigen steuer-, handels- oder haushaltsrechtlichen Vorschriften zu verbuchen. Über beschaffte Gegenstände mit einem Anschaffungswert von 800,- EUR (ohne Umsatzsteuer) und mehr ist ein Inventarverzeichnis zu führen.

5 Mitteilungspflichten

- 5.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle bis zum Ende der Zweckbindungsfrist unverzüglich anzuzeigen, wenn
- a) ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird,

- b) er nach Antragstellung weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er weitere Mittel von Dritten erhält,
- c) der Zweck der Zuwendung oder sonstige für die Bewilligung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, hierzu gehört auch eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder eine Veränderung der Finanzierungsmittel,
- d) sich Angaben (z. B. Anschrift, Rechtsform, Gesellschafterstruktur) ändern,
- e) sich herausstellt, dass der Zweck der Zuwendung nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- f) zur Erfüllung des Zweckes beschaffte oder hergestellte Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zweck verwendet bzw. benötigt werden.

5.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle, dem für die Landwirtschaft zuständigen Ministerium oder den von diesen beauftragten Stellen jederzeit über den Stand der Umsetzung des bewilligten Vorhabens Auskunft zu erteilen.

5.3 Über die im Zuwendungsbescheid festgelegten materiellen und finanziellen Indikatoren des Vorhabens berichtet der Zuwendungsempfänger zu den festgelegten Terminen unaufgefordert und fristgerecht. Sofern Vordrucke zur Erhebung von Indikatoren zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu verwenden.

6 Mittelabruf

6.1 Die Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Die Zuwendungen müssen schriftlich mit dem Zahlungsantrag (Mittelabruf) und einem zahlenmäßigen Nachweis beantragt werden. Die Nachweise für alle in der Ausgabenliste enthaltenen Ausgaben umfassen die Rechnungen und die Nachweise der erfolgten Zahlungen (in der Regel durch Kontoauszug).

6.2 Soweit im Zuwendungsbescheid keine andere Regelung getroffen wurde, ist ein Mittelabruf während des festgelegten Bewilligungszeitraumes nicht mehr als viermal jährlich zulässig.

6.3 In dem zahlenmäßigen Nachweis (Ausgabenliste) sind die Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Ausgabenplans

auszuweisen. Für Bewilligungen ab dem 1. Januar 2018 sind Einzelrechnungen unter 100 EUR (bei Maßnahmen nach M 4 und M 6 sind Einzelrechnungen von unter 500 EUR) ohne Umsatzsteuer und nach Abzug von Skonti und Rabatten nicht förderfähig und können deshalb nicht als förderfähige Ausgaben geltend gemacht werden.

- 6.4 Umsatzsteuer, die nach dem Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 6.5 Eingeräumte Skonti und Rabatte, auch wenn sie nicht in Anspruch genommen wurden, sind ebenfalls als nicht zuwendungsfähige Ausgaben abzuziehen.
- 6.6 Die Ausgabenliste ist nach dem vorgegebenen Muster auch elektronisch zu übermitteln.
- 6.7 Rechnungen müssen die sich aus dem Umsatzsteuergesetz (UStG) ergebenden Angaben (§ 14 UStG) enthalten. Für Rechnungen mit einem Gesamtbetrag bis 150 EUR gelten die sich aus der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) ergebenden Erleichterungen (§ 33 UStDV).
- 6.8 Alle Rechnungen werden der Bewilligungsstelle im Original übermittelt. Der Nachweis durch vergleichbare Belege ist nur mit Zustimmung der Bewilligungsstelle zulässig.
- 6.9 Die Übersendung elektronischer Belege (Rechnungen und Nachweise der erfolgten Zahlungen) ist zulässig, wenn dies im Zuwendungsbescheid zugelassen wurde.
- 6.10 Personalkosten
 - 6.10.1 Für Mitarbeitende, die ausschließlich in dem geförderten Vorhaben tätig waren, ist es ausreichend, wenn sie oder er und der Zuwendungsempfänger (Vier-Augen-Prinzip) eine Erklärung unterzeichnen, in der bestätigt wird, dass der oder die betreffende Mitarbeitende ausschließlich für das Vorhaben entsprechend des Zuwendungsbescheides tätig war. Die Erklärung umfasst die Anzahl der Monate, in denen die oder der Mitarbeitende ausschließlich für das geförderte Vorhaben tätig war, die Angabe des Stellenanteils (Voll- oder Teilzeit und Angabe des Stellenanteils), die reguläre wöchentliche Arbeitszeit, mit dem die oder der Mitarbeitende beim Zuwendungsempfänger insgesamt tätig war und die Bestätigung, dass die oder der Mitarbeitende vom Zuwendungsempfänger entlohnt wurde.
 - 6.10.2 Für Mitarbeitende, die nicht ausschließlich in dem geförderten Vorhaben tätig waren, muss ein Nachweis über die für das geförderte Vorhaben tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden erbracht werden. Im Rahmen der Abrechnung werden deshalb

Stundennachweise mit Datum und Unterschrift des betreffenden Mitarbeitenden und des oder der unmittelbaren Vorgesetzten bzw. der oder des gegenüber der Bewilligungsstelle benannten Vorhabenverantwortlichen (Vier-Augen-Prinzip) vorgelegt. Zusätzlich erklärt die oder der Mitarbeitende die monatlich insgesamt zu leistende Arbeitszeit sowie den Stellenanteil, mit dem die oder der Mitarbeitende bei dem Zuwendungsempfänger für das geförderte Vorhaben beschäftigt war. Die Erklärung umfasst auch die Bestätigung, dass die oder der Mitarbeitende vom Zuwendungsempfänger entlohnt wurde.

6.10.3 Sofern Personalausgaben durch standardisierte Einheitskosten gefördert werden, ist der zahlenmäßige Nachweis auf die im Vorhaben geleistete Arbeitszeit beschränkt.

6.11 Freiwillige Arbeit

6.11.1 Sofern Freiwillige Arbeit gefördert wird, sind im Rahmen der Abrechnung Stundennachweise mit Datum und Unterschrift der betreffenden Freiwilligen Person und der oder des gegenüber der Bewilligungsstelle benannten Vorhabenverantwortlichen (Vier-Augen-Prinzip) vorzulegen.

6.11.2 Die Abrechnung der Freiwilligen Arbeit erfolgt mit den Stundensätzen, die mit dem Zuwendungsbescheid gemäß der zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden „Festlegung der Stundensätze zur Abrechnung von Personalausgaben im Rahmen der so genannten „Freiwilligen Arbeit“ nach Kapitel 8.1 des EPLR EULLE“ des für die Landwirtschaft zuständigen Ministeriums festgelegt wurden.

6.11.3 Obergrenze der förderfähigen Stunden sind für die Abrechnung die mit dem Zuwendungsbescheid jeweils für die Leistungsgruppe 4 "An- und ungelernte Arbeitnehmer/innen" (Anforderungsniveau 1) bzw. Leistungsgruppe 3 "Fachkräfte" (Anforderungsniveau 2) auf Basis von Angeboten bzw. Referenzdatenbanken festgelegten anerkennungsfähigen Stunden.

6.12 Sofern die Förderung auf Grundlage standardisierter Einheitskosten, als Pauschalfinanzierung oder auf der Grundlage von Pauschalsätzen gemäß Artikel 67 Abs. 1 Buchst. b, c und d der Verordnung (EU) 1303/2013² erfolgt, muss für diese kein zahlenmäßiger Nachweis erbracht werden.

² Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 S. 320).

- 6.13 Die Abrechnungsunterlagen müssen so beschaffen sein, dass die angegebenen Beträge auf ihre Richtigkeit und Angemessenheit geprüft werden können.

7 Berichtspflichten

Die Indikatoren, über deren Inhalt und Entwicklung der Zuwendungsempfänger auskunftspflichtig ist, werden in dem ihm übermittelten Vordruck zur Erhebung der Indikatoren zusammengefasst. Der Zuwendungsempfänger hat diesen nach Abschluss des Vorhabens auszufüllen und ohne besondere Aufforderung der Bewilligungsstelle vorzulegen, sofern im Zuwendungsbescheid keine abweichende Regelung getroffen wurde.

8 Publizitätspflichten

- 8.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die von dem für die Landwirtschaft zuständigen Ministerium zur Umsetzung der Artikel 66 Abs. 1 Buchst. i der Verordnung (EU) Nr.1305/2013³ unter Berücksichtigung der zu beachtenden, maßgeblichen unionsrechtlichen Vorgaben erlassenen Bestimmungen zur Gewährleistung der Publizität einzuhalten.

- 8.2 Das der Bestätigung nach Prüfung auf Vollständigkeit des Antrages auf Förderung sowie dem Zuwendungsbescheid beigefügte „Merkblatt über Informations- und Publizitätsmaßnahmen“ ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil der ANBest-EULLE.

9 Nachweis der Verwendung

- 9.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vorhabens nachzuweisen (Verwendungsnachweis), soweit im Zuwendungsbescheid keine abweichende Frist festgesetzt wurde.
- 9.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem abschließenden zahlenmäßigen Nachweis.
- 9.3 In dem Sachbericht sind die erzielten Ergebnisse mit Bezug zum Zuwendungszweck im Einzelnen darzustellen. Unter Berücksichtigung der ursprünglichen Planungen ist auszuführen, ob der Zuwendungszweck erreicht wurde; auf die für den Erfolg des Vorhabens wichtigsten Positionen der Mittelabrufe ist dabei einzugehen. Auf die Erfüllung der im Zuwendungsbescheid festgelegten Erfolgskriterien oder Kennzahlen

³ Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. EU Nr. L 347 S. 487).

ist ebenfalls einzugehen, soweit sich dies nicht bereits aus der Darstellung nach Satz 1 ergibt.

- 9.4 In dem abschließenden zahlenmäßigen Nachweis werden alle für das Vorhaben getätigten Ausgaben einschließlich der Ausgabenpauschalen und die Einnahmen zusammengefasst. Für den abschließenden zahlenmäßigen Nachweis gelten die Regelungen des Mittelabrufes entsprechend. Eine erneute Vorlage der im Mittelabruf bereits vorgelegten Belege ist nicht erforderlich.
- 9.5 Im Verwendungsnachweis ist durch Unterschrift zu bestätigen, dass die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides eingehalten wurden, die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und den Belegen übereinstimmen.
- 9.6 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege, die Verträge und die Dokumentation zur Vergabe von Aufträgen sowie alle sonstigen Dokumente zum Nachweis der zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens bis zum 31. Dezember 2030 aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Aufbewahrt werden die Originale. Datenträger können zur Aufbewahrung von elektronischen Belegen verwendet werden, wenn dies im Zuwendungsbescheid zugelassen wurde.
- 9.7 Im Verwendungsnachweis ist anzugeben, an welcher Stelle die für die Förderung relevanten Belege und Verträge aufbewahrt werden.

10 Prüfungsrechte und Kontrolle

- 10.1 Die Bewilligungsstelle, die ELER-Verwaltungsbehörde, die EGFL-/ELER-Zahlstelle, der Prüfdienst Agrarförderung, die Bescheinigende Stelle, die Europäische Kommission, das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), die nationalen und unionsrechtlichen Rechnungshöfe sowie von diesen beauftragte Stellen sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Geschäftsunterlagen (einschließlich der auf elektronischen Datenträgern erstellten oder empfangenen und gespeicherten Dokumente, die sich auf das Vorhaben beziehen, einschließlich der entsprechenden Metadaten) anzufordern sowie diese und das Vorhaben selbst vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat den Zugang zu seinen Räumlichkeiten zu gewähren, die Prüfung durch einen Vorhabenverantwortlichen begleiten zu lassen, die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

- 10.2 Sofern Belege auf Datenträgern aufbewahrt werden, ist bei einer Prüfung Zugriff auf alle die Zuwendung betreffenden elektronischen Daten zu gewähren. Der Zuwendungsempfänger hat zu gewährleisten, dass die gespeicherten Unterlagen lesbar gemacht werden und die dafür erforderlichen Daten, Programme und Hilfsmittel (z.B. Personal, Bildschirme, Lesegeräte) bereitgestellt werden. Auf Anforderung sind die elektronischen Daten auszuwerten und/oder die gespeicherten Unterlagen in lesbarer Form oder auf allgemein üblichen Datenträgern zur Verfügung zu stellen.
- 10.3 Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), der Prüfdienst Agrarförderung beim DLR Mosel oder von ihm Beauftragte, der Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz und die von diesen Beauftragten sind jederzeit berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Ihnen sind die vorgenannten Rechte ebenfalls einzuräumen.

11 Subventionserheblichkeit

Subventionserheblich sind alle Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind. Dazu gehören insbesondere sämtliche Bewilligungsvoraussetzungen sowie die Bestimmungen über den Verwendungszweck und die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung. Macht der Zuwendungsempfänger unvollständige oder unrichtige Angaben, verschweigt er subventionserhebliche Tatsachen oder verwendet er die Zuwendung entgegen der Verwendungsbeschränkung, kann dies einen Subventionsbetrug im Sinne des § 264 StGB darstellen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

12 Rückerstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 12.1 Die Zuwendung ist zurückzufordern, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht, Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird.

Die Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der Zuwendung richten sich nach § 1 LVwVfG in Verbindung mit den §§ 48 bis 49 a VwVfG und Artikel 54 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013⁴ in der jeweils geltenden Fassung.

- 12.2 Ein Widerruf bzw. eine Rücknahme des Zuwendungsbescheids kommt insbesondere in Betracht, wenn
- 12.2.1 die Zuwendung nicht bis zum Ablauf des im Bescheid festgelegten Bewilligungszeitraums in Anspruch genommen wurde,
 - 12.2.2 sich herausstellt, dass der Zweck der Zuwendung mit der gewährten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
 - 12.2.3 mit dem Vorhaben vor dem durch die Bewilligungsstelle bestätigten vollständigen Antragseingang begonnen wurde,
 - 12.2.4 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
 - 12.2.5 die Zuwendung nicht oder nicht mehr zur Erfüllung des Zweckes verwendet wird,
 - 12.2.6 die dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Fördervoraussetzungen nach Abschluss des Vorhabens nicht erfüllt sind,
 - 12.2.7 die Voraussetzungen für eine bereits erfolgte Mittelauszahlung nicht vorliegen,
 - 12.2.8 ein Verstoß gegen die Vergabebestimmungen vorliegt,
 - 12.2.9 ein Verstoß gegen die Dauerhaftigkeit von Vorhaben nach Artikel 71 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 oder gegen sonstige im Zuwendungsbescheid festgelegte Zweckbindungsfristen vorliegt,
 - 12.2.10 innerhalb der im Zuwendungsbescheid ausgewiesenen Zweckbindungsfrist nach Vorlage des Verwendungsnachweises über das Vermögen des Zuwendungsempfängers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird. Der Widerruf kann zurückgenommen werden, wenn das geförderte Vorhaben fortgeführt und ein evtl. Übernehmer in die Rechte und Pflichten eintritt, die sich aus dem Zuwendungsbescheid ergeben,

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 S. 549).

12.2.11 der Zuwendungsempfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den Mitteilungspflichten (vgl. Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommt, den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis oder den Vordruck zur Erhebung der Indikatoren nicht ordnungsgemäß führt oder nicht rechtzeitig vorlegt.

12.3 Unabhängig von einem Widerruf oder einer Rücknahme ist die Zuwendung zu erstatten, wenn eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben).

Der Erstattungsanspruch ist mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (vgl. § 1 Abs. 1 LVwVfG in Verbindung mit § 49a VwVfG).

Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 908/2014⁵ in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014⁶ ist zu beachten.

13 Rücknahme und Sanktionen

13.1 Die Verwaltungssanktion nach Artikel 63 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 ist ein Betrag, der bei Überschreitung der Sanktionsgrenze für nicht förderfähige Beträge von mehr als 10 v. H. in derselben Höhe wie die Kürzung festgesetzt wird.

13.2 Die Verwaltungssanktion nach Artikel 35 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014⁷ ist ein Betrag aufgrund von Verpflichtungs- oder Auflagenverstößen. Hierzu zählen auch Vergabefehler, nach den „Leitlinien zur Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierte Ausgaben anzuwenden sind“ (Beschluss der Kommission vom 14. Mai 2019 C(2019) 3452 final).

⁵ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz ((ABl. EU Nr. L 255 S. 59)

⁶ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross- Compliance (ABl. EU Nr. L 227 S. 69).

⁷ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. EU Nr. L 181 S. 48).

- 13.3 Beide Vorschriften sind Verwaltungssanktionen im Sinne der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95⁸, die unabhängig von strafrechtlichen Sanktionen bestehen (vgl. auch Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014).
- 13.4 Jede Kürzung sowie die ggf. daraus resultierenden Verwaltungssanktionen wirkt sich direkt auf die im Zuwendungsbescheid festgesetzte Gesamtbewilligung aus, da diese die bewilligte Fördersumme reduzieren. Die Kürzungen und Verwaltungssanktionen führen somit zu einem verringerten zahlbaren Bewilligungsbetrag, da aufgrund von Artikel 56 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 gestrichene Mittel nicht zu den Vorhaben zurückgeleitet werden dürfen, bei denen Berichtigungen vorgenommen wurden.

⁸ Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. EU Nr. L 312 S. 1).